

Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung:

Die von der Stadtverwaltung zur Beschlussfassung und mit Ratsmehrheit beschlossene Haushaltssatzung für die Jahre 2023 und 2024 ermächtigen die Stadtverwaltung zu Maßnahmen, die die Haushaltslage weiter verschlechtern werden und die Verschuldung bis an den Rand der Überschuldung treiben. Zur Vermeidung dieser jetzt absehbaren finanziellen Schieflage stellt die FDP-Fraktion den Antrag, dass der Rat das Folgende beschließt:

1. Die Stadtverwaltung beauftragt mit sofortiger Wirkung die Planer von Neubauprojekten, soweit deren Realisierung noch nicht beauftragt ist, die Kosten der zu realisierenden Baumaßnahme auf Basis der Leistungsphase 3 (Kostenberechnung) um 30% zu reduzieren und entsprechende Einsparungsvorschläge zu erarbeiten; Unwesentliche Funktionsbeeinträchtigungen sind hinzunehmen. Die Einsparungsmöglichkeiten sind pro Gebäude und pro Maßnahmen zu beschreiben und die Auswirkungen auf Nutzungszweck, Termine und Kosten dazustellen.
2. Neubauten und umfangreiche Gebäudesanierungen mit einem Investitionsvolumen von über € 2 Mio. dürfen von der Stadt Burgdorf nur beauftragt werden, wenn sie erforderlich sind, um die Aufgaben der Stadt zu erfüllen. Eigeninvestitionen der Stadt sind nicht erforderlich, soweit die Investitionen von Privatinvestoren geleistet werden können, die die zu errichtenden bzw. zu sanierenden Gebäude an die Stadtverwaltung zu marktüblichen Konditionen vermieten. PPP Modell sind zu prüfen.
3. Nicht betriebsnotwendige städtische Gebäude und Grundstücke sind zu verkaufen. Die Stadt legt unverzüglich eine Liste mit den nicht betriebsnotwendigen oder nicht vollständig genutzten Gebäuden vor.

Zur Begründung

Die aktuelle Haushaltslage und deren voraussichtliche Entwicklung treiben die Verschuldung der Stadt in die Höhe. Die zunehmende Verschuldung verzehrt das Eigenkapital (Nettofinanzposition) und destabilisiert die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Stadt. Mittelfristig kann nach eigenen Angaben der Verwaltung auch eine Überschuldung der Stadt nicht ausgeschlossen werden. Die absehbare Entwicklung der städtischen Entwicklung zwingt zum Handeln.

Die im Dezember 2022 von der Ratsmehrheit beschlossene Haushaltssatzung 2023 / 2024 (Doppelhaushalt), der Personalplan und das Haushaltskonsolidierungsprogramm sehen keine wirksamen Einsparungsmaßnahmen im Bereich der Investitionen vor. Im Gegenteil ist bereits heute absehbar, dass die beschlossenen Investitionen in Hochbaumaßnahmen deutlich mehr, als ursprünglich geplant, kosten werden, wenn man dieser Entwicklung nicht konsequent entgegentritt. Dieser Antrag dient zur Ermittlung von Einsparpotentialen und konkreten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung, die einzeln oder im Paket beschlossen werden können.

Das Feuerwehrgeräte haus in Schillerslage beispielsweise hat sich seit dem ersten Beschluss zum Neubau von Mio. € 1,6 auf 2,6 verteuert. Durch Reduzierung des Bauvolumens könnten Kosten eingespart werden, z.B. dadurch, dass der Neubau auf das Mindestmaß reduziert wird und z. B. auf Extra-Toiletten, Umkleideräume und Duschen für „Diverse“ verzichtet wird. Was beim IGS-Neubau nicht erforderlich ist, sollte Feuerwehrgerätehäusern nicht "Standard" werden. Die Planer und allfällige Projektsteuerer sind aufzufordern, entsprechende (kreative) Einsparvorschläge in Höhe von insgesamt 30% zu erarbeiten.

Das Rathaus 1 ist sanierungsbedürftig. Die Sanierungskosten steigen kontinuierlich mit dem Planungsfortschritt. Ein stringentes Nutzungskonzept liegt bislang nicht vor. Schon gar kein Nutzungskonzept, das die notwendigen Investitionen in die Sanierung refinanziert. Vor einer Beauftragung der Realisierung sollte daher eine sogenannte Baukonzession ausgeschrieben werden, die einen privaten Investor zur Sanierung verpflichtet und er als Gegenleistung dafür ein umfassendes Nutzungsrecht am Gebäude für 30 Jahre erhält. Im Ergebnis könnte die Vergabe einer Baukonzession den finanziellen Aufwand und vor allem die Kapitalbindung und Neuverschuldung der Stadt für die Sanierung deutlich reduzieren. Gleiches würde auch für das Rathaus II und die Schulen gelten.

Soweit städtische Immobilien nicht für die Erledigung städtischer Aufgaben benötigt werden, ist dort Kapital gebunden, das besser zur Reduzierung von städtischen Verbindlichkeiten genutzt werden sollte. Das gilt auch für „dysfunktionale“ Immobilien, die zwar genutzt werden, deren Zuschnitt aber den Anforderungen an die moderne Bürokommunikation nicht genügt, weil das Verhältnis von Büroraumflächen zur Verkehrsfläche suboptimal ist. In diesen Fällen sollte man sich von den städtischen Immobilien trennen und sie meistbietend verkaufen oder mindestens im Wege der Übertragung von Erbbaurechten sicherstellen, dass sie vermarktet werden können. Vor einem Verkauf sollte man versuchen, die städtischen Immobilien durch eine stadteigene Projektgesellschaft marktgängig mit Rücksicht auf attraktive Nutzungskonzepte zu entwickeln.

Heeßel, 05.01.2023

gez. Dr. Karl-Heinz Vehling

(stv. Fraktionsvorsitzender der FDP-Ratsfraktion)